



AMTSBLATT DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OSTHEIM V.D.RHÖN

Mitgliedsgemeinden: Ostheim v.d.Rhön,
Sondheim v.d.Rhön und Willmars

Herausgegeben von der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön

Nr. 07/2023

Donnerstag, 27. Juli 2023

44. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

- ▶ **Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Niederschlagswasser von dem Parkplatz „Streuwiese“ in die Streu (Gew. III. Ordnung) und in das Grundwasser durch die Stadt Ostheim v.d.Rhön**

 - ▶ **Vollzug des Bayer. Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung des Weges Lehmgrube, Fl.Nr. 814/11, Gemarkung Stetten zum beschränkt-öffentlichen Weg**

 - ▶ **Vollzug des Bayer. Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung des Weges Am Balz, Fl.Nr. 814/27, Gemarkung Stetten zum beschränkt-öffentlichen Weg**

 - ▶ **Hinweisbekanntmachung für die Gemeinde Sondheim v.d.Rhön, Haushaltssatzung des Schulverbandes Nordheim v.d.Rhön für das Haushaltsjahr 2023**
-



STADT

OSTHEIM v.d.Rhön

Körperschaft des öffentlichen Rechts

BEKANNTMACHUNG

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Niederschlagswasser von dem Parkplatz „Streuwiese“ in die Streu (Gew. III. Ordnung) und in das Grundwasser durch die Stadt Ostheim v.d.Rhön

Die Stadt Ostheim beantragte mit Schreiben vom 07.12.2022 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser von dem Parkplatz „Streuwiese“ in die Streu und in das Grundwasser.

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld beabsichtigt, die hierzu gem. § 10 Abs. 1 i. V. m. § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes erforderliche gehobene Erlaubnis unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen zu erteilen.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 03.08.2023 bis 04.09.2023 in der Geschäftsstelle der Stadt Ostheim v.d.Rhön, Zimmer Nr. 4, während der Dienststunden (Mo. bis Do. von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:00 – 12:00 Uhr) aus. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Rhön-Grabfeld, Zimmer 346, oder bei der Stadt Ostheim v.d.Rhön, Zimmer Nr. 4, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird nach Ablauf der Einwendungsfrist in einem Erörterungstermin beraten. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Ostheim v.d.Rhön, 25.07.2023

**S t a d t
Ostheim v.d.Rhön**


**Steffen Malzer
Erster Bürgermeister**



BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Widmung des Weges Lehmgrube, Fl.Nr. 814/11, Gemarkung Stetten zum beschränkt-öffentlichen Weg

Der Gemeinderat Sondheim v.d.Rhön hat in seiner Gemeinderatsitzung vom 22.06.2023 die Widmung der Fl.Nr. 814/11 in der Gemarkung Stetten zum beschränkt-öffentlichen Weg mit der Bezeichnung „Lehmgrube“ beschlossen. Der Weg hat die Funktion eines beschränkt-öffentlichen Weges als Fuß- und Radweg und zur Erschließung dienend der Fl.Nr. 3598/4. Die Gemeinde Sondheim v.d.Rhön ist Eigentümer des Weges. Der Weg ist gemäß Art. 6 i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zu widmen.

Der gewidmete Weg beginnt an der Einmündung der Gemeindestraße Lehmgrube Fl.Nr. 814/12 (km 0,000) und endet an der südlichen Grenze der Kreisstraße Nordheimer Straße Fl.Nr. 863 (km 0,06925). Die Straßenbaulast obliegt der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön.

Die Lage des beschränkt-öffentlichen Weges „Lehmgrube“ kann dem nachfolgenden Lageplan entnommen werden





Unterlagen zur Widmung können während der allgemeinen Dienststunden von Montag 08.00 – 12.00 Uhr, Dienstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Freitag 08.00 – 12.00 Uhr im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön, Marktstraße 24, Zimmer 4 in 97645 Ostheim v.d.Rhön eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

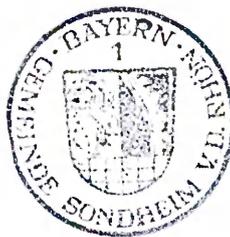
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Sondheim v.d.Rhön, 27.07.2023

Gemeinde
Sondheim v.d.Rhön

Tilo Wahner
Erster Bürgermeister



Siegel



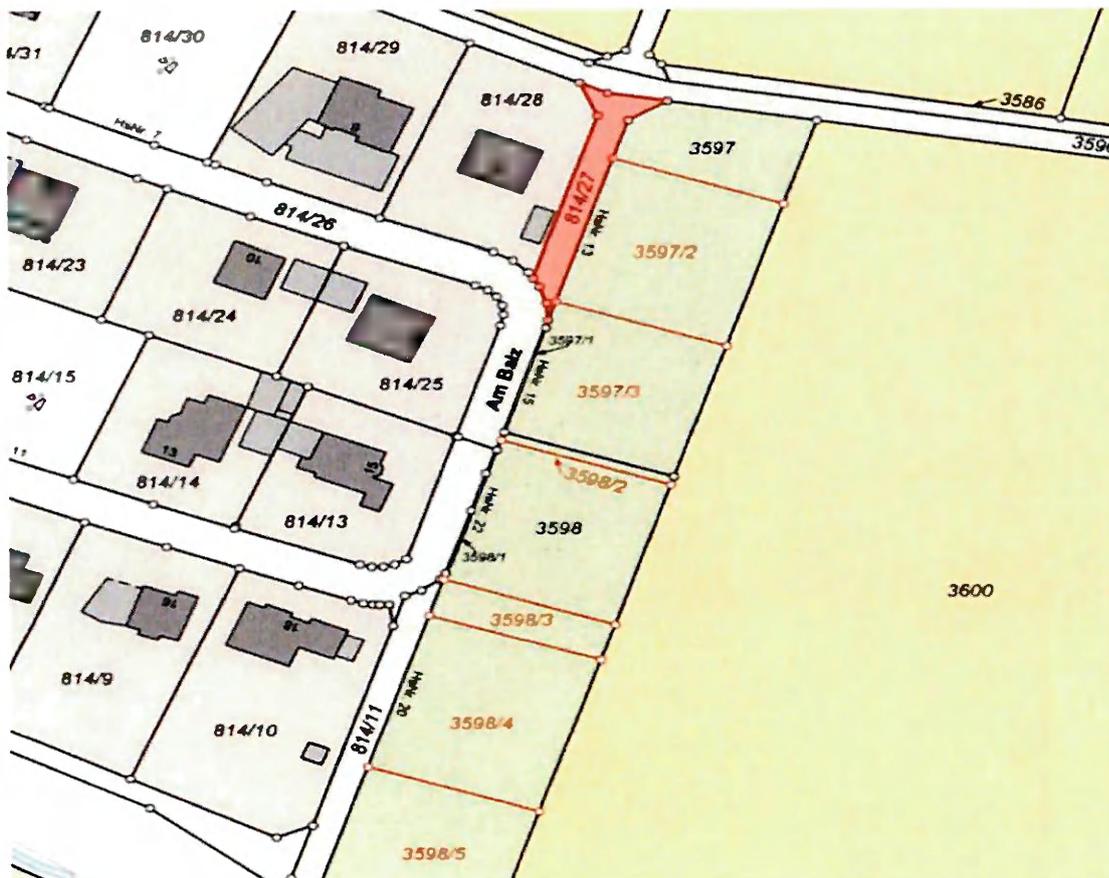
BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Widmung des Weges Am Balz, Fl.Nr. 814/27, Gemarkung Stetten zum beschränkt-öffentlichen Weg

Der Gemeinderat Sondheim v.d.Rhön hat in seiner Gemeinderatsitzung vom 22.06.2023 die Widmung der Fl.Nr. 814/27 in der Gemarkung Stetten zum beschränkt-öffentlichen Weg mit der Bezeichnung „Am Balz“ beschlossen. Der Weg hat die Funktion eines beschränkt-öffentlichen Weges als Fuß- und Radweg und zur Erschließung dienend der Fl.Nr. 3597/2. Die Gemeinde Sondheim v.d.Rhön ist Eigentümer des Weges. Der Weg ist gemäß Art. 6 i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zu widmen.

Der gewidmete Weg beginnt an der Einmündung der Gemeindestraße Am Balz Fl.Nr. 814/26 (km 0,000) und endet an der nördlichen Grenze zum Grundstück Fl.Nr. 3596 (km 0,04254). Die Straßenbaulast obliegt der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön.

Die Lage des beschränkt-öffentlichen Weges „Am Balz“ kann dem nachfolgenden Lageplan entnommen werden





Unterlagen zur Widmung können während der allgemeinen Dienststunden von Montag 08.00 – 12.00 Uhr, Dienstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Freitag 08.00 – 12.00 Uhr im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön, Marktstraße 24, Zimmer 4 in 97645 Ostheim v.d.Rhön eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

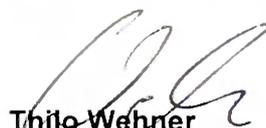
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Sondheim v.d.Rhön, 27.07.2023

Gemeinde
Sondheim v.d.Rhön


Thilo Weber
Erster Bürgermeister



Siegel

Gemeinde Sondheim v.d.Rhön

BEKANNTMACHUNG

Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld gemäß Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Nordheim v.d.Rhön vom 13.06.2023 wurde die **Haushaltssatzung des Schulverbandes Nordheim v.d.Rhön für das Haushaltsjahr 2023** gem. Art. 9 Abs. 1 und 5 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) beschlossen. Diese wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 20.06.2023, AZ 2.1 - 9410 - 2023 nach rechtsaufsichtlicher Behandlung ohne Beanstandungen zurückgegeben. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung und der Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rhön-Grabfeld wurden im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld Nr. 17 vom 10.07.2023 amtlich bekannt gemacht.

Sondheim v.d.Rhön, 25.07.2023



Wehner
Erster Bürgermeister

